

## Erster Teil Einführung

1) Zwei Aspekte begründen das Interesse am Thema dieser Arbeit:

a) Zum einen ist die Zahl der jährlichen Unternehmensinsolvenzen seit Beginn der 90er-Jahre stark gestiegen.<sup>1</sup> Der vorläufige Höchststand wurde im Jahr 2001 mit über 32.000 insolventen Unternehmen erreicht.<sup>2</sup> Durch die weitreichenden Konsequenzen, vor allem für den Arbeitsmarkt, ist das Interesse der Öffentlichkeit an dem Thema „Insolvenz“ sehr groß. Auch die zunehmende Berichterstattung in den Medien lenkte die Aufmerksamkeit auf dieses Thema. Dabei wird von verschiedener Seite immer wieder der Ruf nach der Rettung insolventer Unternehmen laut; meistens leider nur dann, wenn es sich um besonders spektakuläre Fälle insolventer Großunternehmen handelt.

b) Zum anderen ist am 1. Januar 1999 die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Eines der Hauptziele der Insolvenzrechtsreform war es, die Erhaltung und Sanierung insolventer Unternehmen in einem gerichtlichen Verfahren zu erleichtern.<sup>3</sup> Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber einen neuen rechtlichen Rahmen für den Insolvenzfall geschaffen. Dessen wohl wichtigster Bestandteil sind die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217-269 InsO). Die Aufstellung eines solchen Insolvenzplans zielt insbesondere auf die Sanierung des Unternehmens ab. Aufgrund dieser und weiterer Neuerungen der Insolvenzordnung treten neben juristischen vermehrt auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen im Insolvenzfall auf.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit ökonomische Maßnahmen im Insolvenzfall und deren rechnerische Abbildung diskutiert.

Der Gang der Untersuchung orientiert sich weitestgehend am Ablauf eines Insolvenzverfahrens bzw. an den im Verlaufe eines Verfahrens aufzustellenden Rechnungen.

2) Zunächst werden im zweiten Teil der Arbeit die wichtigsten Ziele und Neuerungen der Insolvenzrechtsreform skizziert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Insolvenzen, S. 463 f.

<sup>2</sup> Diese Zahl umfasst sowohl die eröffneten und durchgeführten Insolvenzverfahren als auch diejenigen Unternehmensinsolvenzen, bei denen der Eröffnungsantrag mangels einer ausreichenden Insolvenzmasse abgelehnt werden musste. Enthalten sind auch die Insolvenzen des Kleingewerbes. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2002 lagen noch nicht vor.

<sup>3</sup> Vgl. S. Smid: Neues Insolvenzrecht, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. H. Neumann: Unternehmensinsolvenz (I), S. 921.

Die Insolvenzordnung erfuhr bereits knapp drei Jahre nach In-Kraft-Treten erste Änderungen durch das „Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze“.<sup>5</sup> Die Änderungen betreffen jedoch im Wesentlichen das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung.<sup>6</sup> Hierfür sei auf die Literatur verwiesen.<sup>7</sup> Soweit auch die Unternehmensinsolvenz von dem Gesetz betroffen ist, sind die Änderungen in dieser Arbeit bereits berücksichtigt.

3) Bevor auf die Maßnahmen im Insolvenzfall eingegangen werden kann, muss zunächst geklärt werden, wann ein Unternehmen überhaupt insolvent ist und infolgedessen ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. Aus diesem Grund befasst sich der dritte Teil mit denjenigen Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzustellen sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Rechnungen zur Feststellung der Insolvenzgründe.

4) Der vierte Teil befasst sich mit dem eröffneten Insolvenzverfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Diskussion möglicher ökonomischer Maßnahmen im Insolvenzfall, insbesondere solcher zur Beseitigung der Insolvenzgründe mit Hilfe eines Insolvenzplans. Dabei geht es vor allem darum, zu untersuchen,

- welche Maßnahmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sind sowie darum,
- inwieweit die identifizierten Maßnahmen im Insolvenzfall auch aus rechtlicher Sicht umsetzbar bzw. zulässig sind.

Einen weiteren Schwerpunkt des vierten Teils bildet die Frage, in welchen Rechnungen die Maßnahmen und ihre Auswirkungen abgebildet werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf eingegangen, wie diese Rechnungen ihrem Zweck entsprechend auszugestalten sind.

5) Im abschließenden fünften Teil werden die wichtigsten Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge zusammengefasst.

---

<sup>5</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 14/5680, S. 1 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in Teil 2.

<sup>7</sup> Vgl. u.a. R. Heinemann: Änderung der Insolvenzordnung, S. 71 ff.; B. Schellberg: Neuregelungen, S. 307 ff.; H. Vallender: Reform der Reform, S. 519 ff.

## **Zweiter Teil   Ziele und wesentliche Neuerungen der Insolvenzrechtsreform**

1) Bevor die im Insolvenzfall zu ergreifenden Maßnahmen und deren rechnerische Abbildung eingehend behandelt werden, soll zunächst ein Überblick über die mit der Insolvenzrechtsreform verfolgten Ziele gegeben werden. Dabei wird auch darauf eingegangen, mit welchen Neuerungen diese Ziele erreicht werden sollen.

2) In seiner Gesetzesbegründung erläutert der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Insolvenzrechtsreform und nennt eine Vielzahl von Reformzielen, von denen hier nur auf die wichtigsten eingegangen werden kann.<sup>8</sup> Als **wichtigste Ziele** der Insolvenzrechtsreform können identifiziert werden:

- a) Verwirklichung der innerdeutschen Rechtseinheit,<sup>9</sup>
- b) Beendigung des Nebeneinanders von Konkurs- und Vergleichsordnung,<sup>10</sup>
- c) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Insolvenzrechts,<sup>11</sup>
- d) Erleichterung von Sanierungen,<sup>12</sup>
- e) Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit,<sup>13</sup>
- f) Einführung eines Insolvenzverfahrens für Verbraucher und der Restschuldbefreiung für natürliche Personen.<sup>14</sup>

### **a) Verwirklichung der deutschen Rechtseinheit**

1) Bis zum In-Kraft-Treten der InsO galten in den alten Bundesländern die Konkurs- und die Vergleichsordnung, in den neuen Bundesländern hingegen die Gesamtvollstreckungsordnung.<sup>15</sup> Dies bedeutete, dass wiedervereinigungsbedingt der gleiche Sachverhalt, die Insolvenz von Wirtschaftssubjekten, in Abhängigkeit vom Sitz des Schuldners

---

<sup>8</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/2443, S. 72 ff. sowie S. 77 ff.

<sup>9</sup> Vgl. W. Uhlenbruck: Das neue Insolvenzrecht, S. 36.

<sup>10</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/2443, S. 73 f.

<sup>11</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/2443, S. 72.

<sup>12</sup> Vgl. auch F.-H. Gelhausen/ E. Kuss: Insolvenzrecht, S. 722 f., Rdn. 5.

<sup>13</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/2443, S. 81.

<sup>14</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/2443, S. 100 ff.

<sup>15</sup> Vgl. dazu ausführlicher W. Uhlenbruck: Das neue Insolvenzrecht, S. 25.

durch unterschiedliche Gesetze geregelt wurde. Dieser Umstand wird durch die Insolvenzordnung beseitigt, die im gesamten Bundesgebiet anzuwenden ist.

2) In den folgenden Ausführungen wird ausschließlich auf die Konkurs- und die Vergleichsordnung der alten Bundesländer Bezug genommen.

### **b) Beendigung des Nebeneinanders von Konkurs- und Vergleichsordnung**

1) Mit der Konkurs- und der Vergleichsordnung regelten in den alten Bundesländern zwei Gesetze nebeneinander den Insolvenzfall. Sie waren überdies nicht gut aufeinander abgestimmt: Zwar stellte die Konkursordnung primär auf die beschleunigte Gläubigerbefriedigung durch Liquidation des Schuldnerunternehmens ab, während die Vergleichsordnung die Sanierung und in gewissen Grenzen auch die Schonung des Schuldnerunternehmens bezweckte.<sup>16</sup> Doch auch die KO bot die Möglichkeit eines sog. Zwangsvergleichs (§ 173 ff. KO). Die entsprechenden Vorschriften der KO über den Zwangsvergleich stellten zudem niedrigere Anforderungen hinsichtlich der zu erfüllenden Mindestquoten als die Vorschriften der Vergleichsordnung (§ 187 KO; § 7 VglO). Dieser Widerspruch zwischen den beiden Gesetzen konnte mitunter dazu führen, dass Schuldnerunternehmen zwar einen Konkursantrag stellten, dies aber mit dem eigentlichen Ziel, einen Zwangsvergleich zu erreichen.<sup>17</sup>

2) Das Nebeneinander der beiden Gesetze und ihre Ausgestaltung hatte Nachteile für die Insolvenzgläubiger. So konnte das Schuldnerunternehmen zunächst einmal frei wählen, welches Verfahren es im Insolvenzfall anstrengen wollte. Beantragte es die Eröffnung des Vergleichsverfahrens und wurde dies eröffnet, hatten die Gläubiger erst im Vergleichstermin die Möglichkeit dem Vergleich ihre Zustimmung zu versagen. In diesem Fall hatte das Gericht über die anschließende Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte sich die Insolvenzmasse aber schon so weit verringert haben, dass die Gläubiger durch diese Verzögerung erhebliche Schäden hinnehmen mussten.

3) Die Neigung der Schuldnerunternehmen, zunächst ins Vergleichsverfahren zu gehen, wurde durch die einseitige Gestaltung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis in KO

---

<sup>16</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: BT-Drucksache 12/ 2443, S. 74.

<sup>17</sup> Vgl. R. Funke: Hauptziel des Insolvenzverfahrens, S. 29.

und VglO verstärkt. Während diese im Konkursverfahren grundsätzlich auf den Konkursverwalter übergang (§ 6 KO), blieb die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Vergleichsverfahren der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand des Schuldnerunternehmens grundsätzlich erhalten, obwohl die Gläubigeransprüche gleichermaßen gefährdet waren. Geschäftsführung bzw. Vorstand wurden lediglich der Aufsicht des Vergleichsverwalters unterstellt (§§ 38 ff. VglO). Für die Vorstände oder Geschäftsführer von Schuldnerunternehmen war dies Grund genug, sich zunächst in ein Vergleichsverfahren zu flüchten, um Zeit zu gewinnen und ihren Einfluss nicht zu verlieren.<sup>18</sup>

4) Um dieses Nebeneinander und die damit verbundenen Nachteile zu beenden, löste die Insolvenzordnung sowohl die Konkurs- als auch die Vergleichsordnung ab. Der **erste Verfahrensabschnitt** eines Insolvenzverfahrens verläuft jetzt immer **einheitlich**, unabhängig davon, ob das Unternehmen im Verlaufe des Verfahrens liquidiert oder saniert und fortgeführt werden soll. Die Entscheidung zwischen Liquidation und vorläufiger bzw. endgültiger Fortführung des Unternehmens liegt jetzt ausschließlich bei den Gläubigern. Wenn diese sich zunächst zur vorläufigen und später zur endgültigen Unternehmensfortführung entscheiden, wird das Liquidationsverfahren, auch Regelinsolvenzverfahren genannt<sup>19</sup>, verlassen und stattdessen ein Fortführungsverfahren, auch Insolvenzplanverfahren genannt<sup>20</sup>, durchgeführt. Der Vergleich wurde durch die Möglichkeit, das Unternehmen nach einem **Insolvenzplan** fortzuführen ersetzt (siehe unten).<sup>21</sup>

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht mit der Verfahrenseröffnung zwar grundsätzlich auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO), sie kann aber auf Antrag auch bei der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand des Schuldnerunternehmens belassen werden, sog. **Eigenverwaltung** (§ 270 ff. InsO). In diesem Fall wird statt eines Insolvenzverwalters ein sog. Sachwalter bestellt. Dessen Aufgabe besteht vor allem darin, die Geschäftsführung zu überwachen (§§ 270 Abs. 3, 274 Abs. 2 InsO).

Geschäftsführung bzw. Vorstand werden den erforderlichen Antrag zusammen mit dem Eröffnungsantrag beim Insolvenzgericht stellen. Die Eigenverwaltung darf jedoch nicht verwechselt werden mit der Vorschrift über den Insolvenzplan, nach der die Verwal-

---

<sup>18</sup> Vgl. auch R. Funke: Hauptziel des Insolvenzverfahrens, S. 29.

<sup>19</sup> Vgl. u.a. W. Breuer: Regelinsolvenzverfahren, S. 1; J. Wellensiek: Erste Praxiserfahrungen, S. 4.

<sup>20</sup> Vgl. u.a. S. Meyer-Haberhauer: Entscheidung über den Insolvenzplan, S. 70.; J. Wellensiek: Erste Praxiserfahrungen, S. 5.

<sup>21</sup> Zum Insolvenzplan vgl. die Ausführungen weiter unten in diesem Teil.

tungs- und Verfügungsgewalt nach der Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Verfahrens im Regelfall wieder vom Verwalter auf die Geschäftsführung übergeht (§ 259 InsO). Die Eigenverwaltung kann auf Antrag jederzeit, also auch schon vom Verfahrensbeginn an vom Insolvenzgericht angeordnet werden, unabhängig davon, wie das Verfahren weiterhin verläuft.

Bei den Ausführungen im Verlaufe der Arbeit wird von der Bestellung eines Insolvenzverwalters ausgegangen. Dies entspricht auch dem Regelfall in der Praxis.<sup>22</sup>

### **c) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Insolvenzrechts**

1) In den letzten beiden Jahrzehnten war die Abweisung von Konkursanträgen mangels Masse vom Ausnahme- zum Regelfall geworden. So konnten z.B. im - durchaus repräsentativen - Jahr 1990 nur in 27 % aller Unternehmensinsolvenzen ein Konkursverfahren eröffnet werden.<sup>23</sup> Und in den wenigen Fällen, in denen es zur Verfahrenseröffnung kam, lag die Insolvenzquote der nicht-bevorrechtigten (einfachen) Insolvenzgläubiger bei durchschnittlich nur 5 %.<sup>24</sup> Die Konkursordnung konnte ihre Aufgabe, die Gläubiger im Insolvenzfall in einem gerichtlich geordneten Verfahren gemeinschaftlich zu befriedigen, kaum mehr erfüllen. Sie war funktionsunfähig geworden.

2) Damit das Insolvenzrecht wieder eine tragende Rolle spielen kann, musste dafür Sorge getragen werden, dass es in einem größeren Anteil der Insolvenzen zur Verfahrenseröffnung kommt. Denn nur im eröffneten Verfahren kommen dessen Regelungen zur Anwendung. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber Neuerungen vorgenommen. Die wichtigsten von ihnen sind:

- Herabsetzung der Eröffnungsvoraussetzungen, indem die Anforderungen an die Mindesthöhe der Insolvenzmasse bei Verfahrenseröffnung reduziert wurden;
- Einführung des neuen Insolvenzgrunds der drohenden Zahlungsunfähigkeit.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> In den ersten zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der InsO wurde die Eigenverwaltung nur sehr selten angeordnet, vgl. auch die Ausführungen in Teil 3, Kap. 1.1. Zu den möglichen Gründen vgl.

H.-P. Kirchhof: Zwei Jahre Insolvenzordnung, S. 8.

<sup>23</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Insolvenzen, S. 465.

<sup>24</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Insolvenzen, S. 460

<sup>25</sup> Vgl. zu beiden Neuerungen die ausführlichen Darstellungen in Teil 3 dieser Arbeit.